

Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Allendorf (Lumda)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) am 28. Juni 2016 die 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

Artikel 1

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren im Kindergarten „**Totenhäuser Weg**“ belaufen sich pro Kind:

Bei durchgehender Betreuung von über 3-jährigen Kindern

Montag bis Freitag von	7.15 bis 13.15 Uhr	151,80 €/Monat
	7.15 bis 16.00 Uhr	222,20 €/Monat

Bei durchgehender Betreuung von 0 bis 3-jährigen Kindern

Montag bis Freitag von	7.15 bis 13.15 Uhr	220,80 €/Monat
	7.15 bis 16.00 Uhr	297,85 €/Monat

2. Die Benutzungsgebühren im Kindergarten „**Winner Höhe**“ belaufen sich pro Kind:

Bei durchgehender Betreuung von über 3-jährigen Kindern

Montag bis Freitag von	7.15 bis 13.15 Uhr	151,80 €/Monat
	7.15 bis 16.00 Uhr	222,20 €/Monat

Bei durchgehender Betreuung von 0 bis 3-jährigen Kindern

Montag bis Freitag von	7.15 bis 13.15 Uhr	220,80 €/Monat
	7.15 bis 16.00 Uhr	297,85 €/Monat

3. Eltern haben die Möglichkeit, bei freier Kapazität und nach Absprache mit der Kindergartenleitung, an einzelnen Tagen Zukaufstunden zu buchen. Die Kosten betragen für den Kindergarten „Totenhäuser Weg“ und für den Kindergarten „Winner Höhe“ (von 13.15 bis 16.00 Uhr) 8,00 €.

4. a) Lässt eine Familie zwei oder mehr Kinder gleichzeitig in einer der Einrichtungen betreuen, gewährt die Stadt Allendorf (Lumda) einen Beitragsrabatt von 50% für das ältere, über 3-jährige Kind. Sind

beide oder mehrere Kinder über drei Jahre alt, halbiert sich immer die Gebühr des ältesten/der ältesten Kinder. Für Kinder im letzten Kindergartenjahr entfällt diese Mehrkindregelung.

- b) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt (Bambiniprogramm), erhebt die Stadt Allendorf (Lumda) keine Gebühren für das tägliche Grundbetreuungsangebot der ersten fünf Betreuungsstunden nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Bei vorzeitiger Einschulung (schriftlicher Nachweis der Schule) sind die Gebührenpflichtigen nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr freizustellen. Die bereits entrichteten Gebühren werden zurück erstattet. Werden Kinder von der Einschulung zurückgestellt und eine Gebührenbefreiung wurde bereits gewährt, so wird die weitere Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Artikel 2
§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderung der Kostenbeitragssatzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt:

Allendorf (Lumda), den 06.07.2016

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)

gez. Bergen-Krause
Bergen-Krause, Bürgermeisterin